

2. April 2024

## **Bericht und Antrag an das Stadtparlament**

# **Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Wil und der Thurvita AG**

### **Antrag**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgenden Antrag:

**Die Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Wil und der Thurvita AG sei zu genehmigen.**

### **Zusammenfassung**

Die bestehenden Leistungsvereinbarungen mit der Thurvita AG aus dem Jahr 2012 entsprechen der heutigen Realität nur noch teilweise und müssen überarbeitet werden. Insbesondere bei den gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) besteht Handlungsbedarf.

Die Leistungsvereinbarung hält die öffentlichen Aufgaben fest, welche die Stadt an die Thurvita überträgt und für die eine gesetzliche Leistungs- und Beitragspflicht besteht. Thurvita erbringt insbesondere ambulante und stationäre Pflegeleistungen gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV sowie Wohn- und Verpflegungsangebote und hauswirtschaftliche Leistungen.

Die Stadt leistet die gesetzlichen Beiträge an die stationären und ambulanten Leistungen der Gesellschaft und Beiträge an gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) für quartiernahe Kleinheime, Ausbildung von Fachpersonen, Koordination bei komplexen Fällen, Beratung und Information, Aufnahmepflicht für stationäre und ambulante Leistungen, ambulante Spezialpflege, Palliativ- oder Psychiatriepflege, ambulante Nachtwache und Spätdienst, Bereitschaftsdienst der Spitex und Mahlzeitendienst. Das Unternehmen trägt einen Teil der GWL selber. Die Vertragsgemeinden leisten einen pauschalen Beitrag im Umfang von Fr. 2 Mio. an die GWL.

Eine parlamentarische Begleitgruppe hat den Prozess begleitet. Der Verwaltungsrat der Thurvita ist mit der neuen Leistungsvereinbarung einverstanden. Leistungsvereinbarungen mit Mehrheitsbeteiligungen sind durch das Stadtparlament zu genehmigen.

## 1. Ausgangslage

Per 1. Januar 2013 wurden vier unabhängige Organisationen unter dem Dach der Thurvita AG zusammengeführt. Seither behauptet sich Thurvita erfolgreich als innovatives Unternehmen mit kundenorientierter Hilfe für Menschen im Alter für ein lebenslang lebenswertes Leben.

Verschiedene rechtliche Grundlagen regeln aktuell die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Wil und Thurvita:

- Gemeindegesetz (sGS 151.2)
- Gesundheitsgesetz (sGS 311.1)
- Art. 28 Sozialhilfegesetz (sGS 381.1)
- Art. 42 Abs. 2 Gemeindeordnung
- Heimreglement der Politischen Gemeinde Wil für die Thurvita AG vom 17. September 2012 (sRS 322.2)
- Eignerstrategie für die Thurvita AG vom 13. Februar 2019
- Leistungsvereinbarung stationär zwischen der Politischen Gemeinde Wil und der Thurvita AG vom 6. Dezember 2012 (sRS 322.3)
- Leistungsvereinbarung ambulant zwischen der Politischen Gemeinde Wil und der Thurvita AG vom 6. Dezember 2012 (sRS 322.4)
- Aktionärsbindungsvertrag zwischen den Vertragsgemeinden und der Thurvita AG vom 21. November 2012
- Beschlüsse des Stadtparlaments zur Verstärkung der Einflussmöglichkeiten des Stadtparlaments vom 3. November 2011 und 6. Dezember 2012
- Reglement über die Steuerung und Beaufsichtigung von Organisationen mit städtischer Beteiligung (sRS 812.1)

### Leistungsvereinbarungen ambulant und stationär

Die Leistungsvereinbarungen sind integrierender Bestandteil des Aktionärsbindungsvertrages (ABV). Änderungen und Ergänzungen des Vertrags (und ihrer Beilagen) bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vertragsgemeinden. Der ABV sieht vor, dass die Leistungsvereinbarungen nach den ersten beiden vollen Betriebsjahren überprüft werden sollen. Wie im Bericht und Antrag an das Stadtparlament vom 3. Dezember 2015<sup>1</sup> dargelegt, haben sich die bestehenden Grundlagen im Grundsatz bewährt und bedurften zu jenem Zeitpunkt keiner inhaltlichen Anpassung.

Die angebotenen ambulanten Leistungen gemäss der Leistungsvereinbarung ambulant vom 6. Dezember 2012 umfassen als Kerndienstleistungen pflegerische Leistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz und hauswirtschaftliche Leistungen. Die erweiterten Dienstleistungen umfassen insbesondere Spätdienst, Nachtwache, Bereitschaftsdienst Tag und Nacht, Mahlzeitendienst und Entlastungseinsätze. 2016 führte Thurvita Spitex den 24 Stunden Dienst an sieben Tagen ein. Die angeschlossenen Gemeinden richten einen Beitrag an die gemeinwirtschaftlichen Aufgaben aus und leisten die Restfinanzierung pro Einsatzstunde gemäss Gesetz über die Pflegefinanzierung. Im Bereich der hauswirtschaftlichen Leistungen wird ebenfalls ein Beitrag pro Einsatzstunde geleistet. Die Ansätze haben sich nicht verändert.

Die Leistungsvereinbarung stationär vom 6. Dezember 2012 regelt insbesondere die Führung der Infostelle. Dafür wird die Thurvita AG jährlich pauschal entschädigt. Die Leistungsvereinbarung stationär beinhaltet weiter die Führung der Betriebe Alterszentrum Sonnenhof, Pflegezentrum Fürstenau, Alters- und Pflegeheim Rosengarten. Die Thurvita AG wird verpflichtet, die stationären und teilstationären Angebote in ausreichender Qualität und

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag an das Stadtparlament vom 3. Dezember 2015 über die Leistungsvereinbarungen stationär und ambulant zwischen der Stadt Wil und der Thurvita AG

Quantität sicherzustellen. Diese Leistungen hat die Thurvita AG eigenwirtschaftlich zu erbringen. Sie erhält dafür keine Beiträge der Gemeinden.

### **Berichterstattung an das Stadtparlament**

An seiner Sitzung vom 6. Dezember 2012 hat das Stadtparlament den Stadtrat beauftragt, über die Leistungsvereinbarungen stationär und ambulant dem Parlament erstmals im Jahr 2015 und anschliessend wiederkehrend alle drei Jahre über die Leistungsvereinbarungen Bericht zu erstatten. Diesem Auftrag kam der Stadtrat mit Berichten in den Jahren 2015 und 2019 nach. Gemäss Art. 9 Beteiligungsreglement ist der Stadtrat neu verpflichtet, dem Stadtparlament alle vier Jahre Bericht über die Umsetzung der Eignerstrategie und der Leistungsvereinbarungen zu erstatten. Der dritte Bericht ist im laufenden Jahr vorgesehen.

## **2. Handlungsbedarf**

Die bestehenden Leistungsvereinbarungen aus dem Jahr 2012 entsprechen der heutigen Realität nur noch teilweise. Insbesondere bei den gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) besteht Handlungsbedarf. Die Vereinbarungen weisen im ambulanten Bereich Kostenbeiträge auf, die keinen gemeinwirtschaftlichen Charakter haben (z.B. Beiträge an Administration/Auto/EDV/Liegenschaft). Hingegen erbringt Thurvita im stationären und ambulanten Bereich gegenwärtig verschiedene Leistungen, die gemeinwirtschaftliche Leistungsanteile haben, aber von den Gemeinden nicht entschädigt werden. Die Herleitung und Begründung der GWL ist teilweise nicht nachvollziehbar.

Die Leistungsvereinbarung stationär beinhaltet die Führung der Betriebe Alterszentrum Sonnenhof, Pflegezentrum Fürstenu, Alters- und Pflegeheim Rosengarten sowie die Pflegewohnungen Bergholz, Flurhof und Engi. Die zu betreibende Infrastruktur wie auch die Anzahl Pflegeplätze entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand. Neue Angebote wie «Thurvita Care» oder die Umsetzung weiterer strategischer Schwerpunkte sind noch nicht berücksichtigt. Thurvita wird in Zukunft vermehrt Leistungen erbringen, die sowohl ambulante als auch stationäre Kostenelemente aufweisen, wie z.B. «Älter werden im Quartier». Getrennte Leistungsvereinbarungen für den ambulanten und den stationären Bereich sind sachlich nicht mehr angebracht.

Die Stadt Wil hat 2019 die Eignerstrategie für die Thurvita AG beschlossen. Seit 24. April 2020 ist zudem das Reglement über die Steuerung und Beaufsichtigung von Organisationen mit städtischer Beteiligung (Beteiligungsreglement, sRS 812.1) in Kraft. Es regelt die Grundlagen für die Beteiligungen der Stadt Wil, mit denen ihre Führung, Steuerung und Aufsicht wahrgenommen wird. Beide Grundlagen sind in den bestehenden Leistungsvereinbarungen nicht abgebildet.

Der Stadtrat erachtet daher eine weitgehende Überarbeitung der Leistungsvereinbarungen mit der Thurvita AG als sinnvoll. Bereits mit Bericht und Antrag an das Stadtparlament vom 13. Februar 2019<sup>2</sup> hat der Stadtrat angekündigt, nach der Erarbeitung der Eignerstrategie auch die Leistungsvereinbarungen zu überprüfen und anzupassen und dem Stadtparlament zum Beschluss vorzulegen.

Die beiden bestehenden Leistungsvereinbarungen sollen in eine umfassende Vereinbarung für alle ambulanten und stationären Leistungen überführt werden. Ein Fokus soll auf die bessere Begründung und Nachvollziehbarkeit der gemeinwirtschaftlichen Leistungen gelegt werden, die die Thurvita im Auftrag der Gemeinden zu erbringen hat.

---

<sup>2</sup> vgl. Bericht und Antrag an das Stadtparlament vom 13. Februar 2019 über die Leistungsvereinbarungen stationär und ambulant zwischen der Stadt Wil und der Thurvita AG (2015-2018) / Eignerstrategie der Stadt Wil für die Thurvita AG

### 3. Prozess

#### Vorbereitungsarbeiten

Das Departement Gesellschaft und Sicherheit hat zusammen mit der Thurvita AG einen Entwurf einer neuen Leistungsvereinbarung erarbeitet. Dieser wurde erstmals am 11. Mai 2021 von der stadträtlichen Kommission Gesundheit, Alter, Behinderung beraten. Am 2. November 2021 wurde der Stadtrat im Rahmen eines Workshops orientiert. Am 4. Mai 2022 behandelte die Kommission Gesundheit, Alter, Behinderung den Entwurf der Leistungsvereinbarung erneut.

#### Parlamentarische Begleitgruppe

Gemäss Art. 8 Abs. 3 Beteiligungsreglement kann der Stadtrat bei der Erarbeitung von Leistungsvereinbarungen eine parlamentarische Kommission oder eine parlamentarische Begleitgruppe bestehend aus allen im Stadtparlament vertretenen Fraktionen einbeziehen. Diese Begleitgruppe kann Empfehlungen abgeben. Am 27. Oktober 2022 hat der Stadtrat die Einsetzung einer parlamentarischen Begleitgruppe beschlossen, bestehend aus allen im Stadtparlament vertretenen Fraktionen. Die parlamentarische Begleitgruppe hat den Entwurf der Leistungsvereinbarung an zwei Sitzungen beraten und dem Stadtrat verschiedene Empfehlungen abgegeben, die entweder umgesetzt werden konnten oder im Rahmen der parlamentarischen Beratung umgesetzt werden sollen.

#### Abstimmung mit Minderheitsaktionären

Ab Sommer 2022 fanden verschiedene Besprechungen mit den weiteren Aktionärsgemeinden Wilen und Niederhelfenschwil statt. Im Frühling 2024 wurden die Leistungsvereinbarungen finalisiert und auf die einzelnen Gemeinden adaptiert.

#### Beratung im Verwaltungsrat Thurvita

Der Verwaltungsrat von Thurvita hat die Leistungsvereinbarung mit der Stadt Wil an seiner Sitzung vom 6. März 2024 in 1. Lesung beraten und genehmigt. Die 2. Lesung ist auf die VR-Sitzung vom 18. Juni 2024 terminiert.

#### Stadtrat

Der Stadtrat hat sich erstmals am 2. November 2021 im Rahmen eines Workshops mit der neuen Leistungsvereinbarung auseinandergesetzt. Am 19. Dezember 2023 hat er die LV in 1. Lesung beraten, am 2. April 2024 in 2. Lesung genehmigt und z.H. des Stadtparlaments verabschiedet.

### 4. Inhalt der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung hält die öffentlichen Aufgaben fest, welche die Gemeinden an die Thurvita übertragen haben und für die eine gesetzliche Leistungs- und Beitragspflicht besteht. Thurvita erbringt insbesondere ambulante und stationäre Leistungen gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV.

#### Übertragene Aufgaben (1.1)

Die Stadt überträgt Thurvita Aufgaben in den Bereichen Wohnen, Betreuung und Pflege von Menschen im Alter in Einrichtungen, welche die qualitativen Mindestanforderungen an Pflege und Betreuung in stationären Einrichtungen des Kantons St. Gallen erfüllen sowie Aufgaben in den Bereichen Hilfe, Beratung, Betreuung und Pflege zu Hause oder in sozialen Institutionen.

### **Inhalt der Leistungen (1.2)**

Die Gesellschaft erbringt stationäre Leistungen mit dem Ziel, Menschen mit hohem Pflege- und Betreuungsbedarf eine mögliche hohe Lebensqualität zu sichern und sie erbringt ambulante Leistungen, damit hilfe- und pflegebedürftige Menschen zu Hause leben können.

Die Leistungen der Gesellschaft umfassen alle Lebensbereiche, insbesondere Pflege, Betreuung, Wohnen, Verpflegung und Hauswirtschaft. Ambulante und stationäre Dienstleistungen sind aufeinander abgestimmt. Sie sind so auszugestalten, dass Menschen im Alter möglichst eigenbestimmt wohnen und leben können.

### **Qualität der Leistungen (1.3)**

Die Leistungen der Gesellschaft erfüllen die kantonalen Qualitätsvorgaben stationärer Einrichtungen, die Bedingungen des Heimreglements, der Eignerstrategie und die Qualitätsvorgaben des Spitexverbands Schweiz.

Die Gesellschaft verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem, ein angemessenes Risikomanagement und ein internes Kontrollsystem (IKS). Die Leistungen sind qualitativ hochstehend und wirtschaftlich.

### **Infrastruktur (1.4)**

Die Gesellschaft verfügt bei Vertragsabschluss über Infrastruktur, um ihre Leistungen zu erbringen; es sind dies das Pflegezentrum Fürstenau, die Alters- und Pflegeheime Rosengarten, Bergholz und Engi, das Alterszentrum Sonnenhof, die Produktionsküche sowie den Spitex-Stützpunkt Glärnischstrasse.

Bei Vertragsabschluss stellt die Gesellschaft 229 Heimplätze zur Verfügung. Im Falle einer massgeblichen Reduktion des stationären Angebots hält Thurvita Rücksprache mit der Stadt. Massgeblich ist eine Reduktion dann, wenn zehn oder mehr Plätze abgebaut werden sollen oder wenn eine ganze Abteilung oder ein Kleinheim geschlossen werden soll.

Die Gesellschaft stellt sicher, dass die Infrastruktur den Bedürfnissen insbesondere von Menschen im Alter entspricht und eigenbestimmtes Wohnen ermöglicht (Alterswohnungen), welche die Anforderungen eines Pflegeheims erfüllen.

### **Leistungen der Gesellschaft (2)**

Thurvita erbringt insbesondere ambulante und stationäre Pflegeleistungen gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV sowie Wohn- und Verpflegungsangebote und hauswirtschaftliche Leistungen.

Die Gesellschaft stellt sicher, dass alle Menschen im Alter Zugang zu den Leistungen haben, auch Personen mit eingeschränkten finanziellen Mitteln oder jüngere Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf. Die Gesellschaft erbringt in der Regel Leistungen für Einwohnende der Gemeinden, mit denen eine Leistungsvereinbarung besteht.

### **Finanzierungsbeiträge der Stadt (3.1)**

Die Stadt leistet die gesetzlichen Beiträge an die stationären und ambulanten Leistungen der Gesellschaft und Beiträge an gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) für quartiernahe Kleinheime, Ausbildung von Fachpersonen, Koordination bei komplexen Fällen, Beratung und Information, Aufnahmepflicht für stationäre und ambulante Leistungen, ambulante Spezialpflege, Palliativ- oder Psychiatriepflege, ambulante Nachtwache und Spätdienst, Bereitschaftsdienst der Spitex und Mahlzeitendienst. Umfang und Qualität dieser Leistungen und die Höhe der finanziellen Beiträge der Stadt sind im Anhang beschrieben. Das Unternehmen trägt einen Teil der GWL selber, mindestens 25 Prozent. Die Vertragsgemeinden leisten einen pauschalen Beitrag an die GWL gemäss Anhang A. Dieser

wird jährlich an die Entwicklung des Konsumentenpreisindexes angepasst. Es gilt der Indexstand bei Abschluss der Leistungsvereinbarung.

Die Stadt und die Gemeinde Wilen TG tragen die gemeinwirtschaftlichen Kosten anteilig gemäss ihrer Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner. Die Gemeinde Niederhelfenschwil bezieht keine Spitexleistungen von Thurvita. Sie trägt daher ausschliesslich anteilig die gemeinwirtschaftlichen Kosten der Leistungskategorien b und d gemäss ihrer Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner.

Die Stadt leistet Beiträge an ambulante hauswirtschaftliche Leistungen und Betreuung und Entlastung zu Hause für Personen mit beschränkten finanziellen Mitteln gemäss Anhang. Die Gesellschaft koordiniert ihre gemeinwirtschaftlichen Leistungen sowie ihre ambulanten hauswirtschaftlichen Leistungen mit Organisationen, die von der Stadt Finanzbeiträge für vergleichbare Leistungen erhalten. Dies betrifft insb. die Pro Senectute Wil-Toggenburg.

### **Modalitäten der Beiträge (3.2)**

Die Zahlungsmodalitäten entsprechen den bestehenden Bedingungen, die sich bewährt haben. Aufgrund des Pauschalbeitrages soll das Budget für die ambulanten und gemeinwirtschaftlichen Kosten der Stadt neu nicht mehr zur Genehmigung unterbreitet werden müssen. Es wird der Stadt lediglich zur Kenntnis gebracht.

### **Reporting (4)**

Ergänzend zu Bestimmungen des Beteiligungsreglements (Art. 10 Aufsicht und Controlling), den weiterführenden Ausführungen des Stadtrates und der Eignerstrategie (Art. 3 Berichterstattung und Aufsicht) wird festgehalten, dass die Thurvita gegenüber der Stadt eine allgemeine Auskunftspflicht über die Umsetzung der betrieblichen, fachlichen und qualitativen Ziele hat. Zudem ist vereinbart, dass sich Thurvita und Stadtrat mindestens zweimal pro Jahr zu einem Austausch treffen und die Gesellschaft zur Teilnahme an Sitzungen der Geschäftsprüfungskommission eingeladen werden kann.

Die Gesellschaft weist die Erbringung der vereinbarten (gemeinwirtschaftlichen) Leistungen der Stadt jährlich nach. Die Informationen und Kennzahlen sind im Anhang definiert.

### **Dauer und Beendigung (6)**

Diese vorliegende Vereinbarung ist integrierender Bestandteil des zwischen den Aktionären der Gesellschaft bestehenden Aktionärsbindungsvertrages. Sie bleibt für die Stadt solange in Kraft, wie diese Partei des Aktionärsbindungsvertrages ist. Der ABV kann mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt werden. Mit Beendigung des Aktionärsbindungsvertrages endet auch die Leistungsvereinbarung automatisch.

## **5. Gemeinwirtschaftliche Leistungen**

Die Leistungsvereinbarung bestimmt die gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die Thurvita im Auftrag der Gemeinden zu erbringen hat. Im Anhang der Vereinbarung werden die Leistungen einzeln definiert und die jeweiligen Kennwerte der Leistungen und ihrer Kostenbeiträge bestimmt. Im Basisjahr 2022 erbrachte Thurvita Leistungen im Umfang von Fr. 3.5 Mio. Der Anhang ist Teil der Leistungsvereinbarung. Die jährlichen Beiträge der Gemeinden werden vorschüssig für die im Anhang definierten Leistungen ausgerichtet. Thurvita weist im Rahmen der definitiven Abrechnung nach, dass sie die Leistungen vereinbarungsgemäss erbracht hat.

### **5.1 Quartiernahe Kleinheime**

Kleine Heime in den Quartieren entsprechen dem Bedürfnis einer Anzahl von betagten Menschen in ihrem vertrauten Quartier zu bleiben und dennoch von der umfassenden Pflege und Betreuung eines Pflegeheims profitieren zu können. Die Kleinheime Bergholz und Engi haben einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe der gemeinwirtschaftlichen Kosten in den bestehenden Leistungsverträgen. Mit einer Betriebsgrösse von 13 bis 16 Betten verursachen sie im Vergleich zu einer betriebswirtschaftlichen Heimgrösse Zusatzkosten bei Verpflegung und Personal, die als gemeinwirtschaftliche Kosten zu verstehen sind.

Gegenüber den Kosten in der Produktionsküche (Fr. 36.10) liegen die Kosten pro Tag in den Kleinheimen bei Fr. 40.83 bis Fr. 54.54 (Basis 2022). Die normierten Pflegekosten sind in den Kleinheimen zwischen 28 und 52 Prozent höher als die durchschnittlichen normierten Pflegekosten in den grossen Heimen (Sonnenhof und Fürstenu).)

Insgesamt betragen die Mehrkosten für die Kleinheime Fr. 870'324.-- (Basis 2022). Bisher wurde ein Beitrag an die Organisation geleistet (Liegenschaft, EDV, Büro, Autokosten, Öffentlichkeit) im Umfang von 68 Prozent der effektiven Kosten (Fr. 752'438.-- im Jahr 2022).

### **5.2 Ausbildung**

Private Organisationen der Spitex der Region und private Heimanbieter bieten keine oder nur wenig Ausbildungsplätze für Pflegefachpersonen an. Dabei ist die Förderung eines qualifizierten Nachwuchses einer der Schlüsselfaktoren für die Sicherung eines qualitativ hochstehenden Pflegeangebots in der Region. Ausbildungen in der Pflege und in der Hotellerie sind unterstützungswürdig und die Ausbildungskosten als gemeinwirtschaftliche Kosten zu verstehen.

Die Ausbildungskosten bei den Pflegeberufen betragen Fr. 501'197.-- (28 Lernende), diejenigen in der Hotellerie Fr. 62'660.-- (6 Lernende, Basis 2022). Bisher wurde pro Lernende FAGE oder FH im ambulanten Bereich eine Pauschale von Fr. 21'000.-- ausgerichtet.

### **5.3 Koordination bei komplexen Fällen**

Etwa 20 Prozent der Spitex-Kundinnen und Kunden (exkl. palliative oder psychiatrische Situationen) sind mit komplexen Problemen konfrontiert und benötigen ein Case Management. Es sind dies insbesondere Kundinnen und Kunden mit kognitiver Einschränkung. Private Organisationen weisen solche Personen an Thurvita weiter, weil nicht alle Case-Management-Leistungen den Sozialversicherungen verrechenbar sind. Frühere Spitalentlassungen, späterer Heimeintritt, die Individualisierung der Gesellschaft werden die Anzahl der Personen mit komplexen Problemstellungen in Zukunft weiter erhöhen.

Die ausgewiesenen Mehrkosten betragen Fr. 143'270.-- (Basis 2022). Bisher wurde eine Pauschale im Umfang von Fr. 20'000.-- vergütet.

### **5.4 Beratung und Information**

Um eine zielgerichtete Information und Beratung der Bevölkerung zu gewährleisten, betreibt die Gesellschaft eine Beratungsstelle für alle Fragen und Anliegen im Bereich Alter und Gesundheit sowie Pflegebedürftigkeit. Beratungen, die in keinem direkten Zusammenhang mit dem Bezug von verrechenbaren Leistungen der Gesellschaft stehen, haben gemeinwirtschaftlichen Charakter. Aufnahmegespräche hingegen sind Teil des normalen stationären Geschäfts und sind deshalb von den Kosten der Beratungsstelle abzuziehen.

Thurvita weist Beratungskosten im Umfang von Fr. 193'233.-- aus (Basis 2022). Bisher wurde die Beratungsstelle mit pauschal Fr. 156'000.-- entschädigt.

Information, Begleitung und Beratung alter Menschen vor Ort und in ihrem Zuhause sind sehr wichtig, um einen Einzug in ein Heim zu vermeiden. Die Erfahrungen mit dem Pilot in den Alterswohnungen der GAW zeigen, dass dank dieser Leistung (z.B. erklären und kalibrieren von elektronischen Alarmsystemen) alte Menschen und ihre Angehörigen und Referenzpersonen Zutrauen fassen, dass auch bei zunehmendem Pflegebedarf das Leben in den eigenen Wohnungen mit Sicherheit und hoher Lebensqualität weitergeführt werden kann. Diese Zielsetzung ist vom grossen Interesse für die Gemeinden. Für die Finanzierung von Beratungen, die über das Angebot der Beratungsstelle hinausgehen, sind andere Geldgeber zu finden (z.B. Stiftungen).

### **5.5 Aufnahmepflicht für ambulante Leistungen**

Öffentliche Spitex-Organisationen sind verpflichtet, pflegerische Leistungen zu erbringen. Ambulante Kurzeinsätze von weniger als 30 Minuten verrechenbarer Zeit, können mit den Höchstansätzen nicht kostendeckend betrieben werden. Kostengünstige Kurzeinsätze haben gemeinwirtschaftlichen Charakter und sind insbesondere für Menschen im Alter und ihre Angehörigen ein wichtiger Beitrag, dass sie trotz beginnender Gebrechlichkeit zu Hause bleiben können.

Thurvita weist Kosten für nicht verrechenbare Zeit von Fr. 1'359'734.-- aus (Basis 2022). Bisher wurden Kurzeinsätze mit pauschal Fr. 50.--/h vergütet (Fr. 570'800.-- im Jahr 2022).

### **5.6 Ambulante Spezialpflege**

Personen mit psychiatrischen Krankheiten und Personen in einer palliativen Situation verursachen Zusatzkosten, die im ambulanten Bereich im Rahmen des KVG nicht verrechenbar sind. Spitex-Einsätze können für diese Personengruppe nicht zuverlässig geplant werden und müssen oft kurzfristig geändert werden. Die Koordination mit anderen Leistungsträgern und den Versicherungen ist aufwändig sowie die mehrheitlichen komplexe soziale Situationen erfordern umfangreiche Beratungen und Abklärungen. Diese Leistungen sind für eine gute Versorgung dieser anspruchsvollen Situationen zu Hause unverzichtbar. Thurvita schätzt, dass diese nicht verrechenbaren Leistungen im Vergleich zu einem normalen Kunden Zusatzkosten von etwa 20 Prozent verursacht. Zusätzlich fallen bei palliativen Spitex-Kunden nicht verrechenbare Beratungsleistungen in der Grössenordnung von zwei Arbeitstagen je Fall an.

In der ambulanten Spezialpflege Psychiatrie weist Thurvita Mehrkosten von Fr. 79'851.-- aus, für den Bereich Palliative Fr. 98'802.-- (Basis 2022). Bisher wurde für die Spezialpflege eine Pauschale von Fr. 40'000.-- ausgerichtet.

### **5.7 Ambulante Nachtwache und Spätdienste**

Die Spitex der Gesellschaft stellt für ambulante Kunden eine Nachtwache sicher. Die Nachtwache sichert schnelle Einsätze in Notfällen und deckt regelmässigen Pflegebedarf in der Nacht. Die Einsätze in der Nacht können auch kurzfristig per SMS angefordert werden. Die 24h-Einsatzbereitschaft verhindert in vielen Fällen einen Heimeintritt, verursacht aber gleichzeitig Vorhaltkosten, die nicht vollumfänglich verrechnet werden können. Die nicht gedeckten Kosten setzen sich aus der Nachtzulage und der Leerzeit der Nachtwache zusammen.

Die nicht gedeckten Kosten für Nachtwache/Spätdienste betragen Fr. 131'166.-- (Basis 2022). Bisher wurde für die Nachtwache eine Pauschale von Fr. 20'000.-- ausgerichtet.

### **5.8 Bereitschaftsdienst der Spitex**

Der Kunde möchte Einsatzzeit, Einsatzart und Einsatzperson möglichst selbst bestimmen – auch bei Kurzeinsätzen. Dies verursacht im Vergleich zu privaten Spitex-Organisationen nicht verrechenbare Zusatzkosten. Die grössten Kosten verursachen dabei der Pikett-Dienst. Der Bereitschaftsdienst sind Vorhalteleistungen für nicht geplante, aber kurzfristig nötige Einsätze (z.B. ein Sturz). Es besteht kein Zusammenhang zu den Kurzeinsätzen (diese sind geplant, aber nicht kostendeckend).

Die nicht gedeckten Kosten für den Bereitschaftsdienst beziffert Thurvita mit Fr. 77'871.-- (Basis 2022). Die bisherige Pauschale beträgt Fr. 20'000.--.

### **5.9 Mahlzeitendienst**

Dank des Mahlzeitendienstes können Menschen im Alter länger zuhause bleiben. Die Kosten für die Zubereitung der Mahlzeiten sind durch die Beiträge der Kundinnen und Kunden gedeckt. Ungenügend gedeckt sind die Kosten für die Lieferung. Ein Deckungsbeitrag von bisher Fr. 1.-- je Mahlzeit reicht nicht, um die Lieferkosten zu decken.

Neu sollen Fr. 1.50 pro Mahlzeit vergütet werden. Der Deckungsbeitrag beträgt somit Fr. 27'032.-- (Basis 2022).

## **6. Ambulante hauswirtschaftliche Leistungen (Nicht-Pflichtleistungen KLV)**

Die Stadt leistet Beiträge an ambulante hauswirtschaftliche Leistungen (Nicht-Pflichtleistungen KLV). Anspruch auf diese Dienstleistungen haben alle Einwohner und Einwohnerinnen, bei welchen ein nachweisbarer Bedarf festgestellt wurde. Die hauswirtschaftlichen Dienstleistungen für Personen im Pensionsalter, die Haushelferinnen und Hauspflegerinnen ausführen, werden in der Regel durch Dritte (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Pro Senectute Wil-Toggenburg) geleistet. Die Wahlfreiheit der Klientin, des Klienten ist gewährleistet.

- a. Stellvertretende Haushaltsführung oder Anleitung dazu, namentlich Raumpflege, Wäschebesorgung, Einkauf, Kochen, Pflege von Zimmerpflanzen und Haustieren
- b. sozial-begleitende Unterstützung, namentlich Aktivieren und Motivieren, Gesellschaft leisten und Unterhalten
- c. Betreuung der Kinder bei gesundheitsbedingtem Ausfall des verantwortlichen Elternteils

Einsatzzeiten Montag bis Freitag zwischen 07.00 und 19.00 Uhr, in besonderen Situationen auch am Wochenende. Die Beiträge an die Kosten erlauben es Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, hauswirtschaftlichen Leistungen (Wochenkehr, Familienhilfe) zu beziehen.

Für Spitex-Dienstleistungen, die nicht der Krankenpflege-Leistungsverordnung entsprechen und nicht im Spitex-Tarifvertrag Kanton St. Gallen geregelt sind, legen Stadt und Gesellschaft die Tarife gemeinsam fest; mangels Einigung verbindlich festgelegt durch eine unabhängige Treuhandunternehmung.

Der Anteil der Stadt an den Tarifen für hauswirtschaftliche Leistungen wird für Familien mit steuerbarem Nettoeinkommen gemäss aktueller Steuerveranlagung von weniger als Fr. 101'000.-- prozentual unterstützt. Für Familien mit höheren Einkommen, Einzelpersonen und Paare fällt diese Unterstützung weg.

Die Subvention der hauswirtschaftlichen Leistungen beträgt Fr. 129'149.-- (Basis 2022). Die Finanzierung verändert sich in diesem Bereich nicht.

## 7. Kostenfolge

### Ambulante KLV-Leistungen

Die ambulanten Leistungen gemäss Art. 7 Abs. 2 Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) sind über die Jahre ziemlich konstant. Für das Jahr 2024 rechnet Thurvita bei insgesamt 31'791 Einsatzstunden mit Gemeindebeteiligungen von Fr. 551'553.-- (Rg23: Fr. 507'588.--). Der Anteil Stadt Wil im Budget 2024 beträgt Fr. 473'726.-- (Rg23: Fr. 455'578.--).

### Ambulante hauswirtschaftliche Leistungen (Nicht-Pflichtleistungen KLV) gem. Anhang B

Für das Jahr 2024 rechnet Thurvita mit Subventionen der hauswirtschaftlichen Leistungen im Umfang von Fr. 153'018.-- (Rg23: Fr. 146'747.--). Der Anteil Stadt Wil im Budget 2024 beträgt Fr. 135'399.-- (Rg23: Fr. 129'355.--).

### Gemeinwirtschaftliche Leistungen gem. Anhang A

Die Leistungsvereinbarungen 2012 weisen im ambulanten Bereich Kostenbeiträge auf, die keinen gemeinwirtschaftlichen Charakter haben (z.B. Beiträge an Administration/Auto/EDV/Liegenschaft). Hingegen erbringt Thurvita im stationären und ambulanten Bereich gegenwärtig verschiedene Leistungen, die gemeinwirtschaftliche Leistungsanteile haben, bisher nicht ausgewiesen wurden und von den Gemeinden auch nicht entschädigt worden sind.

Die Neuberechnungen basieren auf den Vollkosten gemäss Kostenrechnung Thurvita vom Jahr 2022. Im Vergleich dazu die Kosten, wie sie gemäss der Berechnungsart der Leistungsvereinbarung 2012 für das Jahr 2022 in Rechnung gestellt wurden. Die alte Berechnungsart basiert nicht auf den Vollkosten und beinhaltete teilweise Pauschalbeträge (kursiv):

Kostenvergleich GWL in TCHF, Basis 2022	LV 2025	LV 2012
Kleinheime/Organisation	870	752
Ausbildung Pflege	501	79
Ausbildung Hotellerie	63	-
Koordination komplexe Spitex-Fälle	143	20
Beratungsstelle	193	156
Beratungen zu Hause	-	-
Kurzeinsätze/Aufnahmepflicht Spitex	1'360	571
Ambulante Spezialpflege Psychiatrie	80	40
Ambulante Spezialpflege Palliative	99	
Ambulante Nachtwache und Spätdienste	131	80+20
Bereitschaftsdienst Spitex	78	20
Mahlzeitendienst	27	18
<b>Total GWL</b>	<b>3'545</b>	<b>1'756</b>

### Pauschale Vergütung der GWL

Wie in vorherige Tabelle dargestellt, erbringt Thurvita GWL im Umfang von Fr. 3.5 Mio. (Basis 2022). Als gemeinnützige Aktiengesellschaft trägt Thurvita – soweit es die wirtschaftliche Situation der Unternehmung zulässt –, mindestens 25 Prozent dieser Kosten selbst. Gem. Ziff. 3.1 Abs. 3 der Vereinbarung leisten die Vertragsgemeinden einen jährlichen pauschalen Beitrag an die GWL. Es wird eine Pauschale von Fr. 2 Mio. vereinbart.

### Kosten für die einzelnen Gemeinden

Während sich ggü. dem Budget 2024 für die Gemeinde Wilen eine leicht geringere Belastung ergibt (-4.1 Prozent), steigen die Kosten für die Stadt Wil um Fr. 111'432.-- (6.7 Prozent) und für die Gemeinde Niederhelfenschwil steigen die Kosten um den Faktor 2½. Die Gemeinde Niederhelfenschwil beteiligt sich nach wie vor nicht an den ambulanten GWL und den Kosten für die Kleinheime, dafür weiterhin an der Info- und Beratungsstelle und neu auch an den Ausbildungskosten (Ziff. 3.1 Abs 2 Bst b und d).

Gemeinde	Wil	Wilen	Niederhelfenschwil	Total
EinwohnerInnen 2022	24'360	2'497	3'185	30'042
Anteil Ausbildung (b), Beratungsstelle (d) in CHF	319'019	32'701	41'711	393'431
Anteil Kleinheime, Koordination und Spitex in CHF	1'457'200	149'369	0	1'606'569
<b>Total 2025 (LV) in CHF</b>	<b>1'776'219</b>	<b>182'070</b>	<b>41'711</b>	<b>2'000'000</b>
Total 2024 (Bu TV, inkl. MZD, Beratungsstelle) in CHF	1'664'787	189'950	16'539	1'871'276
Total 2022 (Rg, inkl MZD, Beratungsstelle)	1'568'986	170'484	16'539	1'756'009

## 8. Anpassungsbedarf weiterer (rechtssetzender) Grundlagen

### Aktionärsbindungsvertrag zwischen den Vertragsgemeinden betreffend der Thurvita AG

Im ABV vom 21. November 2012 haben die damals fünf beteiligten Gemeinden (Wil, Bronschhofen, Niederhelfenschwil, Wilen und Rickenbach) die Grundidee und die Grundzüge der neuen Gesellschaft sowie die Schritte zur Integration der vier Betriebe Pflegezentrum Fürstenau, Alterszentrum Sonnenhof, Alters- und Pflegeheim Rosengarten und SPITEX-Dienste Wil und Umgebung geregelt. Im Weiteren sind Grundsätze zum Verwaltungsrat und zur Finanzpolitik der Gesellschaft, insbesondere öffentlicher bzw. gemeinnütziger Zweck, sowie weitere vertragliche Bedingungen und abzuschliessende Verträge festgehalten.

Nachdem zentrale Bestimmungen des Vertrags umgesetzt sind (Umwandlung Zweckverband in Aktiengesellschaft; Kapitalstruktur; Kapitalerhöhungen) und die Gemeinde Rickenbach per Ende 2020 aus dem Verbund ausgetreten ist, könnte der ABV bereinigt werden. Zwingend ist eine Bereinigung allerdings nicht. Der ABV ist für die drei Aktionärgemeinden nach wie vor gültig. Für die Überarbeitung ist externe juristische Unterstützung erforderlich. Der Stadtrat plant für das Budget 2025 entsprechende Mittel einzustellen und alsdann zusammen mit den zwei weiteren Aktionären den ABV zu überarbeiten.

### Heimreglement

Gestützt auf Art. 3 und Art. 126 Gemeindegesetz (sGS 151.2) ist für die Thurvita AG ein Reglement für den stationären Bereich durch die politische Gemeinde zu erlassen. Das Heimreglement wurde am 17. September 2012 vom Konstituierungsrat verabschiedet und ist per 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

Im Heimreglement für die Thurvita AG sind insbesondere einerseits die Grundsätze zur Trägerschaft und Organisation festgehalten. Andererseits werden die Grundsätze der Pensionsverhältnisse wie Aufnahmebedingungen und Pensionsvertrag, den Kosten des Aufenthalts sowie einem stufengerechten Beschwerdeverfahren geregelt.

Die Aufnahmebedingung hält fest, dass in erster Linie Einwohnende der an der Thurvita AG beteiligten Gemeinden aufgenommen werden. Jeder Aufenthalt wird mit einem Pensionsvertrag geregelt. Die Taxen setzen sich aus den Pensionstaxen für die Grundleistungen der Hotellerie, den Pflgetaxen und den Betreuungstaxen zusammen.

Allfällige zusätzliche Leistungen können ebenfalls erhoben werden. Abwesenheiten berechtigen zu einer Reduktion der Taxen.

Einzelne Artikel des Reglements könnten angepasst, präzisiert oder gestrichen werden (so könnte aufgrund der strategischen Ausrichtung die bisher abschliessende Aufzählung der Betriebe in Art. 1 offener formuliert werden). Eine grundlegende Überarbeitung ist allerdings nicht notwendig.

### **Eignerstrategie**

An seiner Sitzung vom 26. September 2019 hat das Stadtparlament von der Eignerstrategie der Stadt Wil für die Thurvita AG Kenntnis genommen und dem Stadtrat verschiedene Empfehlungen überwiesen. Der Stadtrat hat daraufhin die Bestimmungen zur Berichterstattung und Aufsicht ergänzt und den Prozess der Dokumentation von Stadtrat und GPK definiert. Die Empfehlung, die langfristigen Ziele mit den für deren Messung dazugehörigen Parametern zu ergänzen, wurde noch nicht umgesetzt. Im Rahmen der Erarbeitung der Strategie über die städtischen Beteiligungen (gem. Art. 5 Beteiligungsreglement) ist der Stadtrat daran, allgemeingültige Indikatoren festzulegen, die als Entscheidungsgrundlage dienen, städtische Beteiligungen entweder einzugehen, weiterzuführen, anzupassen oder aufzulösen. Aus Sicht des Stadtrates macht es Sinn, diese Strategiearbeit abzuschliessen und daraus ableitend, die Thurvita-spezifischen Indikatoren zu entwickeln und in die Eignerstrategie einzubauen. Der Stadtrat geht davon aus, dass er dem Stadtparlament die überarbeitete Eignerstrategie im Jahr 2025 zur Kenntnis bringen kann.

### **Beschlüsse des Stadtparlaments zur Verstärkung der Einflussmöglichkeiten des Stadtparlaments vom 3. November 2011 und 6. Dezember 2012**

Mit den Beschlüssen vom 3. November 2011 und 6. Dezember 2012 hat das Stadtparlament seine Einflussmöglichkeiten wie folgt verstärkt:

1. Genehmigung Leistungsvereinbarungen ambulant und stationär sowie Änderungen der LV (umgesetzt)
2. Bestätigung Budgetbetrag für Folgejahr für ambulante Leistungen und Infostelle (umgesetzt)
3. Bestätigung des Wahlvorschlages des Stadtrates betreffend die zwei städtischen Verwaltungsratsmitglieder (umgesetzt)
4. Bestätigung des Stadtparlaments bei geplanten Aufnahmen neuer Aktionärgemeinden
5. Zustellung ordentlicher Revisionsbericht zur Thurvita AG an die GPK sowie vollumfängliche Auskunftspflicht durch die VR Mitglieder der Stadt Wil gegenüber der GPK bezüglich Geschäftsverlauf und Geschäftstätigkeit
6. Information Stadtparlament (z.B. GPK) über Geschäfte der AG: Abgabe Geschäftsbericht an das Stadtparlament Kommissionsantrag und Traktandierung des Geschäftsberichts im Parlament (umgesetzt)
7. Information der Arbeitsgruppe für Altersfragen, in welcher jede Fraktion eine Vertretung hat (umgesetzt)
8. Wesentliche Angebotsveränderungen müssen zwingend über die Leistungsvereinbarung geregelt werden. Es ist deshalb auch qualitativ genau zu definieren, wann eine neue Leistungsvereinbarung auszuarbeiten ist (umgesetzt)
9. Über die Leistungsvereinbarungen stationär und ambulant sei dem Parlament erstmals im Jahr 2015 und anschliessend wiederkehrend alle drei Jahre Bericht über die wesentlichen Kennziffern, insbesondere: erbrachte Leistungen; die Leistungsangebote / -veränderungen; das Betriebskonzept / -änderungen; die Nachfrage- und Marktentwicklungen; die Jahreskosten / -veränderungen; die Tarifierung / -änderungen; den Auslastungsgrad; den Kostendeckungsgrad und die Entwicklung der Personalsituation zu erstatten. (umgesetzt)

An der Sitzung vom 26. September 2019 hat das Stadtparlament zudem zwei Empfehlungen verabschiedet:

10. Die mehrjährige Finanz- und Investitionsplanung der Thurvita AG wird dem Stadtrat und der GPK zur Kenntnis gebracht.
11. Die Thurvita stellt dem Stadtrat und der GPK das Budget jährlich zur Verfügung. (grossmehrheitlich umgesetzt)

Mit der Inkraftsetzung des Beteiligungsreglements (sRS 812.1) wurden mehrere dieser Bestimmungen zwischenzeitlich obsolet (Ziff. 1, 3, 6, 8, 9). Ziff. 7 fand Aufnahme ins Reglement der Kommission Gesundheit, Alter, Behinderung (sRS 322.7). Aufgrund der Pauschalisierung der GWL soll künftig auf die Bestätigung des Budgetbetrags für das Folgejahr verzichtet werden (Ziff. 2). In der neuen Leistungsvereinbarung wird die Ziff. 11 integriert. Obwohl die Mehrheit der Bestimmungen mittlerweile umgesetzt oder in rechtssetzende Erlasse aufgenommen wurden, verzichtet der Stadtrat darauf, die Ausserkraftsetzung der Parlamentsbeschlüsse vom 3. November 2011 und 6. Dezember 2012 zu beantragen.

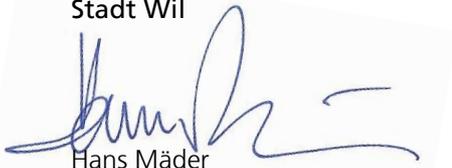
## 9. Zuständigkeiten

Mit der Zustimmung in den Volksabstimmungen vom 11. März 2012 in Wil und Bronschhofen können der Parlamentsbeschluss Wil und die Anträge des Gemeinderats Bronschhofen vollzogen werden. Demnach wurde der Stadtrat ermächtigt, die Leistungsvereinbarungen mit Thurvita abzuschliessen und dem Stadtparlament zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 8 Reglement über die Steuerung und Beaufsichtigung von Organisationen mit städtischer Beteiligung (sRS 812.1) verlangt ebenfalls, dass Leistungsvereinbarungen mit Mehrheitsbeteiligungen durch das Stadtparlament zu genehmigen sind.

Die Leistungsvereinbarung ist integrierender Bestandteil des Aktionärsbindungsvertrages (ABV). Änderungen und Ergänzungen des Vertrages (und ihrer Beilagen) bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vertragsgemeinden.

Stadt Wil



Hans Mäder  
Stadtpräsident



Janine Rutz  
Stadtschreiberin

Beilage:

- Entwurf Leistungsvereinbarung